



Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Pol. Bezirk Grieskirchen

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

UID-Nr.: ATU 54255005

E-Mail: office@geboltskirchen.at

GKZ.: 40807

DVR-Nr.: 77551

Behördenkennzahl: 0301296

Zahl:
682-1/2010

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 16. Dezember 2010, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde Geboltskirchen erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

1. Grundgebühr:

- a) Für die in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle ist **jährlich** eine **Grundgebühr** zu entrichten.
Diese beträgt für Eigentümer von für Wohnzwecke genutzter Grundstücke pro Haushalt:
Euro 44,40
- b) Für Betriebe ab 3 vollbeschäftigten Mitarbeitern am Betriebsstandort ist **jährlich** eine **Grundgebühr** von **EUR 44,40** zu entrichten.

2. Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung von Siedlungsabfällen bzw. haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen sind zusätzlich zur Grundgebühr folgende **jährliche Gebühren** zu entrichten:

a)

Abfallbehälter/Inhalt in Liter	3-wöchiges Abfuhrintervall	6-wöchiges Abfuhrintervall
Abfalltonne mit 90 Liter	€ 88,61	€ 44,31
Abfalltonne mit 110 Liter	€ 108,31	€ 54,15
Abfalltonne mit 240 Liter	€ 236,30	€ 118,15
Abfallcontainer mit 700 Liter	€ 689,22	€ 344,61
Abfallcontainer mit 800 Liter	€ 787,68	€ 393,84

b)

Bioabfalltonne mit 120 Liter pro entrichteter Abfallgebühr gemäß Zif. 1.a und 2		€ 0,00
Je zusätzlichem 120 l Bioabfalltonnenvolumen		€ 18,18

c)

Je Abfallsack mit 60 Liter		€ 3,64
Je Abfallsack mit 30 Liter		€ 1,82

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet und endet mit dem letzten Tag jenes Quartals, in welchem die Haushaltsauflösung erfolgte.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6
Änderung der Gebührenhöhe

Eine Änderung der Höhe der Gebühren gemäß § 2 erfolgt anlässlich der Voranschlagserlassung (Hebesätze).

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.
Die Abfallgebührenordnung vom 28.05.2009 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

angeschlagen am: 17.12.2010

abgenommen am: 03.01.2011

Der Bürgermeister:

